GEMEINDEVERBAND REGIONALE
WASSERVERSORGUNG BIRRFELD

Satzungen

(Stand 28.10.2023)

(Teilrevision; Vorstandsbeschluss 24.10.2023/Traktandum 4; Genehmigung DVI 24.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck 3

Art. 1 Name, Sitz 3
Art. 2 Mitgliedschaft 3
Art. 3 Zweck 3
Art. 4 Rechtsträger, Betriebspflicht 3
Art. 5 Verbandsanlagen 4
Art. 6 Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen 4

2. Organisation 4

2.1. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 7 Organe 4
Art. 8 Amtsdauer 4
Art. 9 Entschädigung 4
Art. 10 Vertretungsrecht und Zeichnungsberechtigung 5
Art. 11 Publikation und Information 5

2.2. Die Verbandsgemeinden 5

Art. 12 Beschlussfassung durch Verbandsgemeinden 5
Art. 13 Referendumsrecht 5
Art. 14 Initiativrecht 5
Art. 15 Auskunft- und Antragsrecht 6
Art. 16 Pflichten der Verbandsgemeinden 6

2.3. Der Vorstand 6

Art. 17 Zusammensetzung und Stimmverteilung 6
Art. 18 Konstituierung 7
Art. 19 Befugnisse und Aufgaben 7
Art. 20 Aufgabendelegation 7
Art. 21 Einberufung und Teilnahme 7
Art. 22 Beschlussfassung 8

2.4. Die Kontrollstelle 8

Art. 23 Kontrollstelle 8

2.5. Die Kommissionen 8

Art. 24 Zusammensetzung 8
Art. 25 Kompetenzen 8

2.6. Andere Mandate 8

Art. 26 Geschäftsleitung 8
Art. 27 Sekretariat und Rechnungsführung 9
Art. 28 Betriebsleitung 9
Art. 29 Betriebspersonal 9
Art. 30 Aufgabenübertragung 9
Art. 31 Pflichtenheft und Entschädigung 9

3. Finanzen 10

Art. 32 Beschaffung der finanziellen Mittel 10
Art. 33 Bilanzierung 10
Art. 34 Budget 10
Art. 35 Beiträge und Gebühren 10
Art. 36 Verbindlichkeiten des Verbands 10

4. Satzungsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation 11

Art. 37 Satzungsänderungen 11
Art. 38 Austritt 11
Art. 39 Auflösung 11

5. Schlussbestimmungen 12

Art. 40 Haftung 12
Art. 41 Aufsicht, Beschwerde 12
Art. 42 Inkrafttreten 12

Anhang 1: Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

[1] Unter dem Namen «Gemeindeverband Regionale Wasserversorgung Birrfeld» (nachstehend Verband oder **REWA Birrfeld** genannt) besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) vom 19.12. 1978 (Stand 01.01.2019).

[2] Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsleitung.

Art. 2 Mitgliedschaft

[1] Der REWA Birrfeld gehören folgende Einwohnergemeinden an (nachstehend Verbandsgemeinden genannt):
Birr, Birrhard, Hausen AG, Lupfig, Mülligen und Windisch.

[2] Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden, der Anpassung der Satzungen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[3] Neue Mitglieder übernehmen die Rechte und Pflichten des Verbandes.

Art. 3 Zweck

[1] Die REWA Birrfeld bezweckt die Verbandsgemeinden sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

[2] Sie verfügt zu diesem Zweck über die notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem) und ergänzt dadurch die bestehenden Anlagen der Gemeinden. Sie sorgt zusammen mit den Verbandsgemeinden für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen, wie z.B. durch eine Optimierung des Wasseran- und -verkaufs oder eine Vernetzung der Steuerung aller Anlagen des Primärsystems.

[3] Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Löschschutz (sogenanntes Sekundärsystem) bleiben die Gemeinden zuständig.

[4] Die REWA Birrfeld kann Dienstleistungsverträge mit Dritten (z.B. ASTRA) abschliessen, um diese mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Art. 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

[1] Die REWA Birrfeld ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

[2] Die REWA Birrfeld ist befugt für den Betrieb und den Unterhalt ihrer Anlagen Dritte zu beauftragen.

[3] Der Verband kann den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen, die sich im Eigentum von Verbandsgemeinden befinden, übernehmen. Zu diesem Zweck schliesst der Vorstand mit den betroffenen Gemeinden Dienstleistungsverträge ab.

Art. 5 Verbandsanlagen

[1] Die im Anhang 1 «Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen» beschriebenen Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt) stehen im Eigentum des Verbands.

[2] Die Übernahme von Grundstücken, Anlagen und Anlageteile, welche für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

[3] Die Veräusserung von verbandseigenen Grundstücken, Anlagen und Anlageteile liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 6 Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen

Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Organe

Die Organe der REWA Birrfeld sind:

a) die Verbandsgemeinden
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsdauer

[1] Für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt die Amtsdauer vier Jahre.

[2] Nach Ablauf der ordentlichen Amtsperiode (Legislatur) bleiben der Vorstand und die Kontrollstelle im Amt, bis die Verbandsgemeinden die neuen Vorstands- und Kontrollstellenmitglieder gewählt haben. Der bisherige Präsident lädt bis spätestens Ende März der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

Art. 9 Entschädigung

[1] Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

[2] Entschädigungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche (Geschäftsleitung, Betriebsleitung, Aktuar, Rechnungsführung) werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft, Reglement oder Vertrag geregelt.

[3] Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung einer oder mehrerer Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

[4] Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

Art. 10 Vertretungsrecht und Zeichnungsberechtigung

[1] Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

[2] Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit dem Geschäftsleiter zeichnungsberechtigt.

[3] Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

Art. 11 Publikation und Information

Beschlüsse des Verbandes gemäss Artikel 13 werden auf der Homepage des Verbandes publiziert.

2.2. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Beschlussfassung durch Verbandsgemeinden

Die Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerrat der Verbandsgemeinden beschliessen über:

a) Änderung des Zwecks
b) Beitritt weiterer Gemeinden
c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2,5 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000,-
d) Auflösung des Verbands

Art. 13 Referendumsrecht

[1] Beschlüsse des Vorstands werden der **Volksabstimmung** unterstellt, wenn

a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
c) der Vorstand dies beschliesst.

[2] Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

a) Budget und Rechnung,
b) Verpflichtungskredite,
c) Erlass und Änderung von Reglementen,
d) Satzungsänderungen

Art. 14 Initiativrecht

[1] 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

Art. 15 Auskunft- und Antragsrecht

[1] Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

[2] Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 16 Pflichten der Verbandsgemeinden

[1] Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Fehlwassermenge über die REWA Birrfeld zu beziehen.

[2] Die bestehenden Wasserbezugsverträge der Verbandsgemeinden werden aufrechterhalten, bis andere Lösungen der REWA Birrfeld zur Verfügung stehen.

[3] Die Verbandsgemeinden können nur mit Zustimmung des Vorstandes neue Wasserbezüge vereinbaren.

[4] Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Überschusswassermengen in erster Priorität der REWA Birrfeld zur Verfügung zu stellen.

[5] Die Notwasserversorgung im Verbund mit Wasserversorgungen von Nichtverbandsgemeinden sind im Einzelfall und individuell zu regeln. Zuständig für den Abschluss von entsprechenden Verträgen ist der Vorstand.

[6] Verträge von einzelnen Verbandsgemeinden betr. Notwasserversorgung im Verbund mit Wasserversorgungen von Nichtverbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.

2.3. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Stimmverteilung

[1] Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde. Jede Verbandsgemeinde wählt ein Mitglied als Vorstandsmitglied und eine Stellvertretung. Die Verbandsgemeinde meldet diese dem amtierenden Präsidenten des Verbandes.

[2] Jedes Vorstandsmitglied vertritt eine definierte Anzahl Stimmen. Diese berechnen sich aus dem prozentualen Anteil der Wasserlieferung und des Wasserbezugs der Verbandsgemeinden.

[3] Der prozentuale Anteil einer Verbandsgemeinde entspricht der Summe der Volumina aus Wasserlieferungen an die REWA und -bezug von der REWA pro Verbandsgemeinde bezogen auf die Summe der Volumina aus Wasserlieferungen und -bezug der REWA (insgesamt) an alle Verbandsgemeinden.

$$Anteil_{Verbandsgemeinde}\,[\%] = \frac{(Wasserlieferung + Wasserbezug)_{Verbandsgemeinde}\,[m^3\ pro\ Jahr]}{(Wasserlieferung + Wasserbezug)_{REWA}\,[m^3\ pro\ Jahr]} \times 100\%$$

[4] Der auf 10% aufgerundet prozentuale Anteil entspricht der Anzahl Stimmen. Pro 10% erhält jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

[5] Die Anzahl Stimmen werden jeweils mit der ersten Vorstandsitzung des Jahres auf Basis der verrechneten Volumina des Vorjahres festgelegt und gelten bis zur Neuberechnung im Folgejahr.

Art. 18 Konstituierung

[1] Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die externe Revisionsstelle.

[2] Zudem bestimmt der Vorstand die Geschäftsleitung, Betriebsleiter, Aktuar, Rechnungsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

Art. 19 Befugnisse und Aufgaben

[1] Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

[2] Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

a) Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen
b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
c) Beteiligung an anderen Wasserversorgungen oder Abschluss von Wasserlieferverträgen
d) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2,5 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000,-
e) Erlass und Änderung des Beitrags- und Gebührenreglements und von allfälligen weiteren Reglementen
f) Erlass und Änderung von Betriebsvorschriften, von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen
g) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften
h) Anstellung der Geschäftsleitung, des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen
i) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art
j) Beschaffung von finanziellen Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben
k) Einsetzung von Kommissionen und Wahl der externen Revisionsstelle

[3] Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.

Art. 20 Aufgabendelegation

Der Vorstand setzt zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute ein.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

[1] Der Verbandspräsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

[2] Die Einladung mit Traktandenliste muss schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

[3] Kann ein Vorstandsmitglied an einer regulär einberufenen Vorstandsitzung nicht teilnehmen, bietet dieses seine Stellvertretung auf.

[4] Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Beschlussfassung

[1] Jedes Vorstandsmitglied vertritt die gemäss Art.17 definierten Stimmen.

[2] Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden vertreten sind.

[3] Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

[4] Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

[5] Dritte nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und haben kein Stimmrecht.

[6] Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

2.4. Die Kontrollstelle

Art. 23 Kontrollstelle

[1] Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsstelle gemäss §3b Abs. 2 des Gemeindegesetzes eingesetzt.

[2] die externe Kontrollstelle wird vom Vorstand eingesetzt.

[3] Falls eine Revisionsgesellschaft mit dem Mandat der Rechnungsführung beauftragt ist, kann diese Revisionsgesellschaft nicht gleichzeitig Kontrollstelle sein

[4] Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und die Bilanz des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

2.5. Die Kommissionen

Art. 24 Zusammensetzung

[1] Kommissionen bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Personen, die vom Vorstand gewählt werden.

[2] Nach Bedarf können auch Fachleute und andere Mandatsträger mit beratender Stimme Einsitz in den Kommissionen nehmen.

Art. 25 Kompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, unter eigener Verantwortung Kompetenzen an die Kommissionen zu delegieren.

2.6. Andere Mandate

Art. 26 Geschäftsleitung

[1] Der Verband setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsleitung ein.

[2] Der Geschäftsleiter nimmt an Kommissions- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Sekretariat und Rechnungsführung

[1] Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbandes.

[2] Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

Art. 28 Betriebsleitung

Der mit der Betriebsleitung Beauftragte ist verantwortlich für den fachgerechten und gesetzeskonformen Betrieb der Verbandsanlagen und der ihm anvertrauten weiteren Anlagen. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 29 Betriebspersonal

Das mit dem Betrieb beauftragte Personal muss entsprechend den Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgebildet sein.

Art. 30 Aufgabenübertragung

[1] Der Verband kann die Aufgaben der Geschäftsleitung, des Sekretariats, der Rechnungsführung, der Betriebsleitung und des Betriebspersonals

a) an eine Verbandsgemeinde vergeben,
b) im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben oder
c) an vom Verband angestelltes Personal übertragen.

[2] Die Aufgaben der Geschäftsleitung, Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können zusammengeführt werden.

Art. 31 Pflichtenheft und Entschädigung

Der Vorstand regelt in einem Pflichtenheft oder Vertrag die Leistungen, Dauer und Entschädigungen der Geschäftsleitung, des Sekretariats, der Rechnungsführung, der Betriebsleitung und des Betriebspersonals.

3. Finanzen

Art. 32 Beschaffung der finanziellen Mittel

[1] Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung, Termin-, Budget- sowie Aufgaben-, Massnahmen- und Finanzplanung.

[2] Für Ausgaben, die zur Erfüllung des Verbandszwecks gemäss Art. 3 notwendig sind und nicht zu Lasten der laufenden Betriebsrechnung gedeckt werden können, beschliesst der Vorstand einen Verpflichtungskredit, der gemäss Art. 13 dem fakultativen Referendum unterliegt.

[3] Für Massnahmen, die eine hohe Dringlichkeit aufweisen und die keinen Aufschub zulassen, jedoch Kostenfolgen nach sich ziehen und im Budget nicht enthalten sind, kann der zur Realisierung notwendige Beschluss durch den Vorstand auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

Art. 33 Bilanzierung

Die Finanzierung sämtlicher Ausgaben erfolgt entsprechend dem Finanzplan durch die Verbandsgemeinden gemäss Beitrags- und Gebührenreglement. Die Investitionen werden nach dem aktuellen Rechnungslegungsmodell des Kantons abgeschrieben und unter den Aktiven der Verbandsrechnung bilanziert.

Art. 34 Budget

Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres das rechtskräftige Budget für das kommende Rechnungsjahr zu.

Art. 35 Beiträge und Gebühren

[1] Die Ausgaben des Verbandes werden grundsätzlich verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden und allfällige Dritte, mit denen ein Dienstleistungsvertrag gemäss Art. 3 besteht, verteilt.

[2] Hierfür erhebt der Verband Beiträge und Gebühren.

[3] Die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge und Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement definiert, das periodisch auf die jeweilig geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen durch den Vorstand angepasst und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Art. 36 Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenteilers.

4. Satzungsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 12 und Art. 13 lit. d) der Vorstand. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Art. 38 Austritt

[1] Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

[2] Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 39 Auflösung

[1] Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 Abs. 2 GG).

[2] Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen, diese werden prozentual im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren gezahlten Kostenbeiträgen bestimmt.

[3] Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

[4] Werden die Aufgaben der REWA Birrfeld von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 40 Haftung

[1] Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

[2] Der Verband schliesst für seine Anlagen und sein Personal die entsprechenden Versicherungen ab.

Art. 41 Aufsicht, Beschwerde

[1] Die Anlagen unterstehen der technischen Aufsicht der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

[2] Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.

[3] Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Satzungen der REWA Birrfeld treten nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Verbandsgemeinden und mit der kantonalen Genehmigung in Kraft und ersetzen die derzeit gültigen Satzungen vom 22. März 2012.

Beschlossen durch die Einwohnerräte/Gemeindeversammlungen von

Birr	am 25. November 2022
Birrhard	am 18. November 2022
Hausen AG	am 17. November 2022
Lupfig	am 25. November 2022
Mülligen	am 25. November 2022
Windisch	am 26. Oktober 2022

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres

Aarau, den

Regionale Wasserversorgung Birrfeld

Mülligen

Hausen

Birrhard

Windisch

Birr

Lupfig

Inhaltsverzeichnis

- Übersicht Anlagen 2
- Hydraulisches Schema REWA 3
- Stufenpumpwerk Chapf 4
- Wasserabgabeschacht Lindhof 5
- Wasserabgabeschacht Hausen 1 6
- Wasserabgabeschacht Hausen 2 7
- Wasserabgabeschacht Trotte 8
- Wasserabgabeschacht Seebli 9
- Reservoir Eitenberg 10
- Leitungsnetz REWA 12

Übersichtsplan der Anlagen

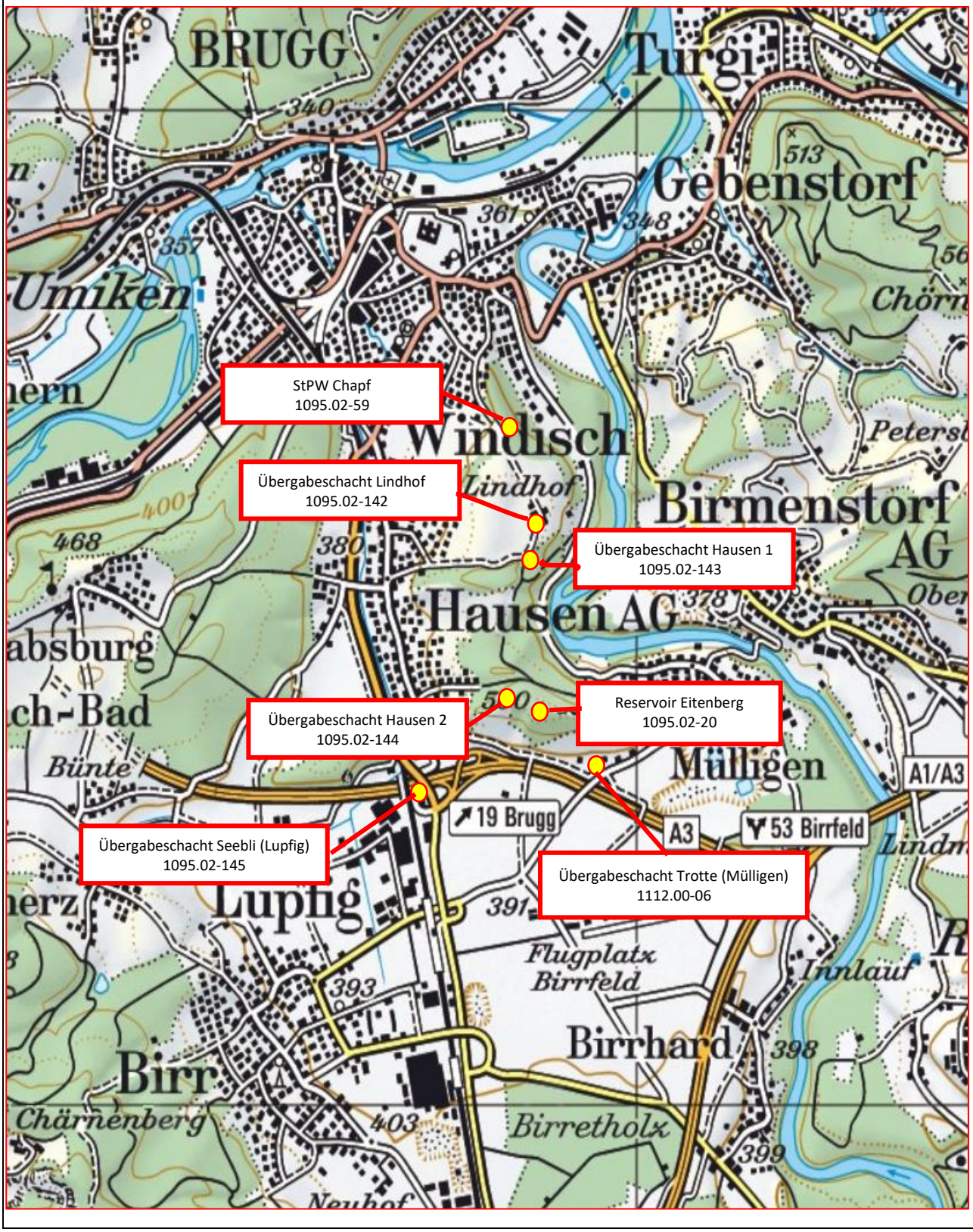

Hydraulisches Schema

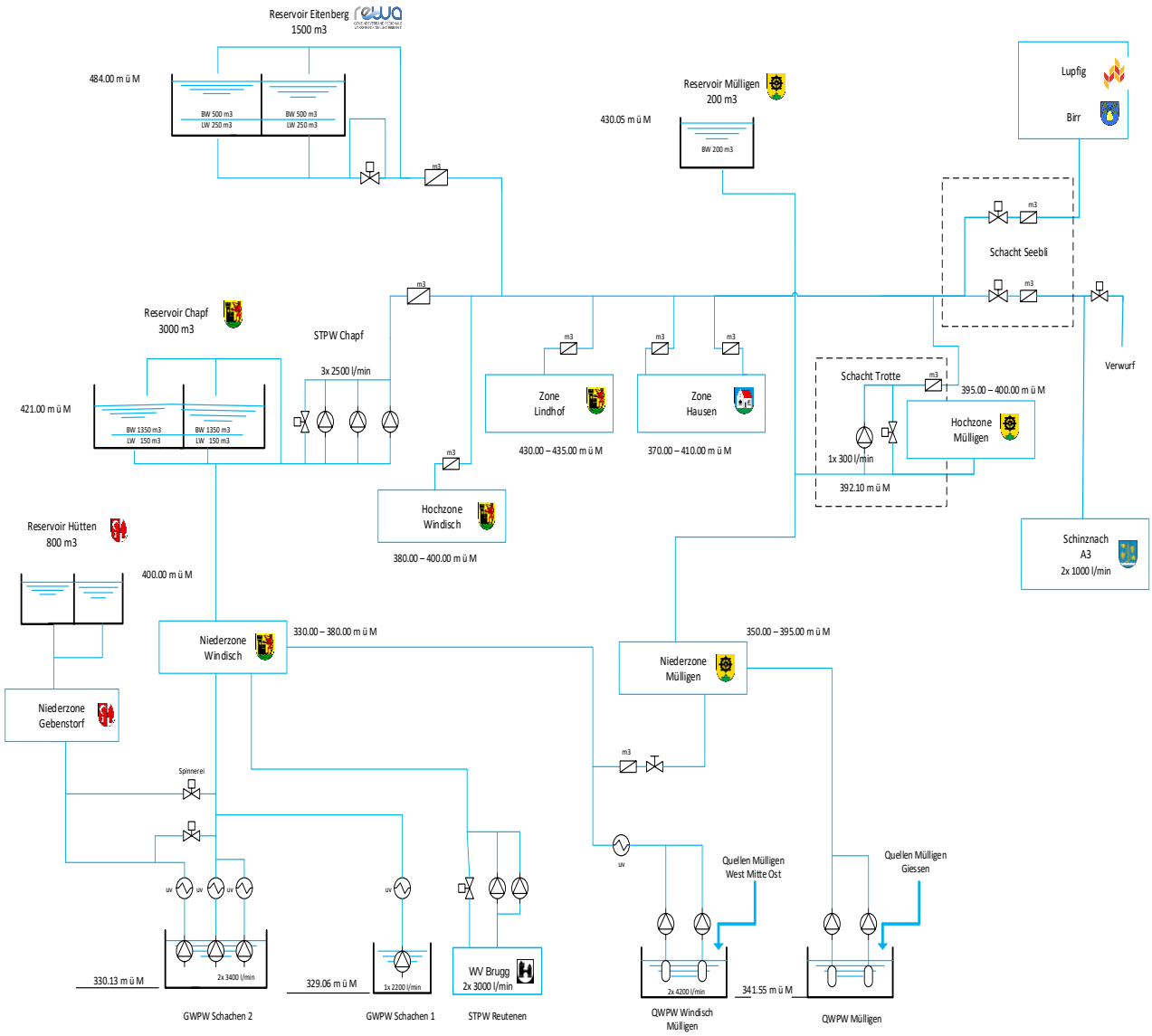

Stufenpumpwerk Chapf Baujahr 2011

Ab Stufen PW "Chapf" erfolgt die Wasserlieferung an die REWA.

Apparateliste Stufen PW Chapf

• FL.-Klappen	DN 250mm	PN 10 / 16	TMH / Erhard	
• Wasserzähler MID	DN 200mm	PN 10 Process Master	ABB	Jg. 2010
• FL. Schieber	DN 125mm	PN 10 / 16	TMH / Erhard	Jg. 2010
• Drosselklappe	DN 125mm	PN 10 / 16 Roloff	Sistag	Jg 2010
• Zwischenflanschklappe	DN 125mm	PN 10 /16	TMH / Erhard	Jg 2010
• Düsenrückschlagventil	DN 200mm	PN 10	TMH / Erhard	Jg 2010
• Horizontalkreiselpumpe	150 m^3/h	H_m 82m HPZ – V 125-150B/3	3S Systemtechnik	Jg 2010
• Schaltschrank mit Pumpenautomat und Steuerung			Faltinek	Jg 2010

Besonderheit

Das Stufenpumpwerk ist im Wasserreservoir „Chapf" der WV Windisch integriert.

Wasserabgabestelle Lindhof Baujahr 1978

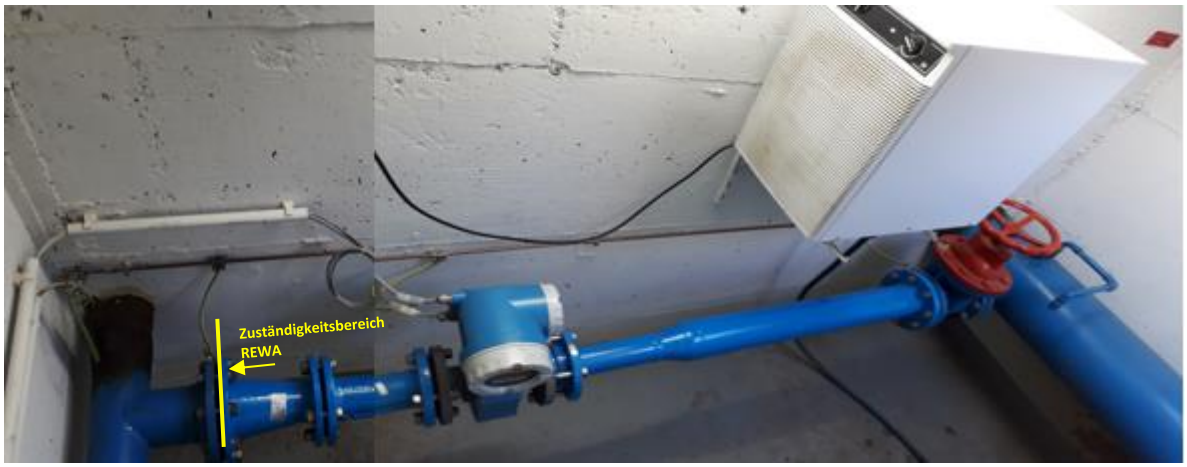

Ab der Transportleitung DN 250mm wird der Anschluss “Lindhof“ mit einem Abgang DN 100mm versorgt. Zuständigkeitsbereich und Liefergrenze REWA endet beim Abgangsschieber / T-Stück Partnergemeinde. Wasserzähler im Eigentum der REWA.

Apparateliste Schacht Lindhof

• FL.-Schieber	DN 100mm PN 10-16	Von Roll	
• Wasserzähler MID	DN 65mm PN 16 Promag 50	Endress und Hauser	Jg. 2008
• Entfeuchtungsgerät	WD-28	Wood’s	Jg. 2007
• Hygrostat		Trafag	
• Temp. Messung		Trafag	
• Einstiegsüberwachung		Jola	
• Schaltschrank 2türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit		

Wasserabgabeschacht Hausen 1 Baujahr 1978

Ab der Transportleitung DN 250mm wird der Anschluss “Hausen“ mit einem Abgang DN 150mm versorgt. Zuständigkeitsbereich REWA endet beim Abgangsschieber / T-Stück Partnergemeinde. Wasserzähler im Eigentum der REWA.

Apparateliste Schacht Hausen 1

• FL.-Schieber	DN 150mm PN 10-16	Von Roll	
• Wasserzähler MID	DN 150mm PN 16 MAG6000	Siemens	
• Entfeuchtungsgerät	WD-28	Wood’s	Jg. 2007
• Rückschlagklappe	DN 150mm PN 16 SWING	Erhard	
• Absperrklappe mit Losflansch	DN 250mm PN 10 Rocco	Erhard	
• Hygrostat		Trafag	
• Temp. Messung		Trafag	
• Einstiegsüberwachung		Jola	
• Schaltschrank 2türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit		

Übergabeschacht Hausen 2 Baujahr 1978

Ab der Transportleitung DN 300mm wird der Anschluss “Hausen“ mit einem Abgang DN 150mm versorgt. Ebenfalls erfolgt ab diesem Schacht die Versorgung der HZ von Hausen.
Zuständigkeitsbereich REWA endet beim Abgangsschieber / T-Stück Partnergemeinde. Wasserzähler im Eigentum der REWA.

Apparateliste Schacht Hausen 2

• FL.-Schieber	DN 150mm	PN 10-16		Von Roll
• Wasserzähler MID	DN 150mm	PN 16	Promag 50	Endress und Hauser
• Entfeuchtungsgerät	WD-28			Wood’s Jg. 2007
• Rückschlagklappe	DN 150mm	PN 16	SWING	Von Roll
• Absperrklappe	DN 300mm	PN 10	Rocco	Erhard
• 2-Kammerflansch	DN 300mm	PN 10		Hawle
• Hygrostat				Trafag
• Temp. Messung				Trafag
• Einstiegsüberwachung				Jola
• Schaltschrank 2türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit			

Wasserabgabeschacht Trotte Baujahr 1977

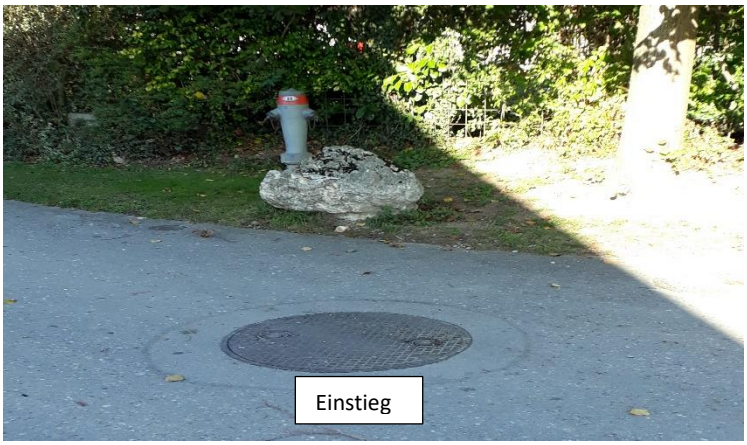

Die Einspeisung der WV Mülligen erfolgt über den Trottenweg ab der Transportleitung DN 200mm.
Mittels Bezugsklappe kann Mülligen die Niederzone bewirtschaften. Bedeutet aber einen Druckanstieg von 5.0 Bar.
Ab der Niederzone kann Mülligen mit der Pumpe im Schacht Trotte, Wasser ins Reservoir Eitenberg fördern.
Die Pumpe erbringt eine Förderleistung von 300 l/min. und überwindet eine Höhendifferenz von ca. 60m.

Apparateliste Schacht Hausen 2

• FL.-Schieber	DN 150mm	PN 10-16	Von Roll	
• Wasserzähler MID	DN 150mm	PN 16 Promag W	Endress und Hauser	
• Entfeuchtungsgerät	WD-28		Wood's	Jg. 2007
• Einstiegsüberwachung			Jola	
• Schaltschrank 2türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit			

Wasserabgabeschacht Seebli Baujahr 1990

Im Schacht Seebli liefert die REWA über die Bezugs- und Einspeiseklappe Wasser an Lupfig. Schinznach fördert Wasser über die Bezugs- und Einspeiseklappe an die REWA oder Lupfig. Die REWA kann auch Wasser an Schinznach /A3 abgeben. Zuständigkeit REWA endet bei den Absperrklappen.

Apparateliste Schacht Hausen 2

• FL.-Klappen	DN 150mm	PN 10-16	Von Roll	
• Wasserzähler MID	DN 150mm	PN 16 Promag W	Endress und Hauser	
• Entfeuchtungsgerät	WD-10		Wood's	Jg. 1999
• Zutrittsüberwachung	Türkontakt		Jola	
• Bewegungsmelder				
• Schaltschrank 1Türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit			

Reservoir Eitenberg Baujahr 1976

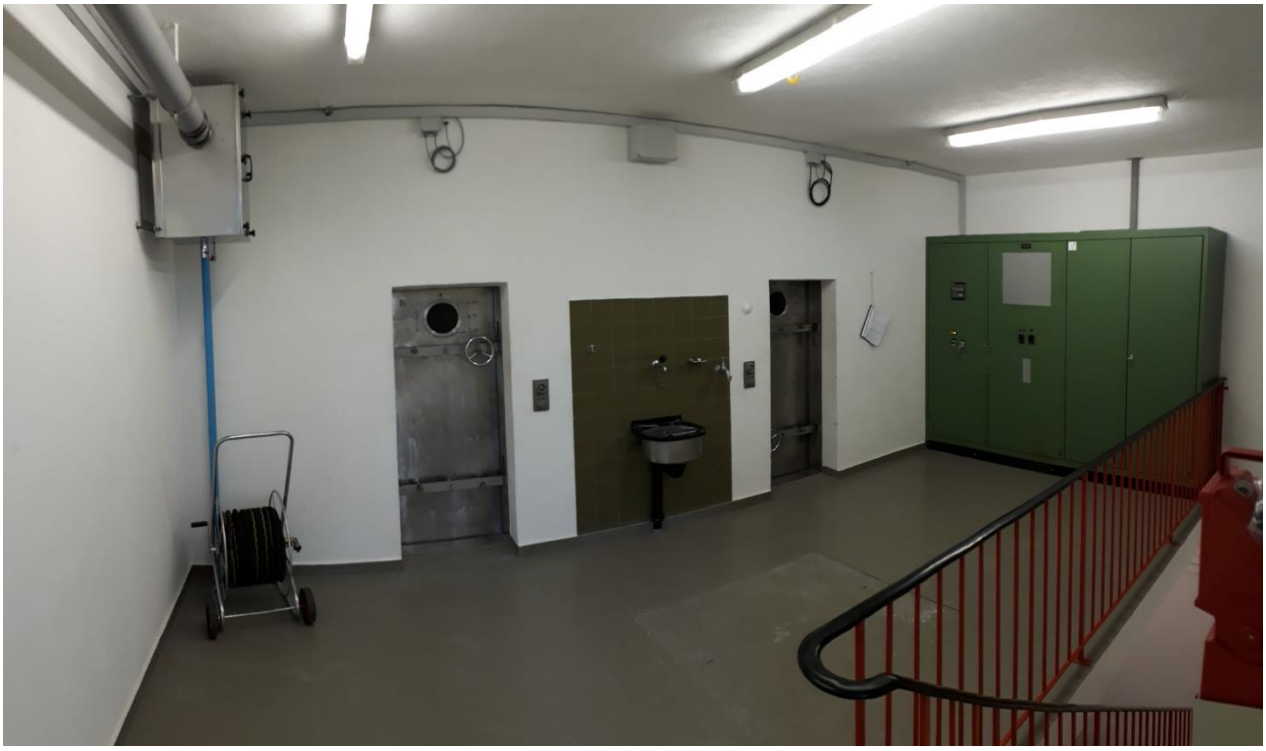

Das Reservoir Eitenberg dient als Wasserspeicher der REWA. Das Reservoir wurde 1976 erbaut und hat einen Nutzinhalt von 1500 m^3, davon sind 500 m^3 als Löschreserven deklariert.
Ab Reservoir Eitenberg werden Hausen, Lupfig, Mülligen und HZ Windisch versorgt. Die Füllleitung in die beiden Kammern wurden mit Eternitrohren DN 250mm ausgeführt.
Der Wasserzähler Ein/Auslauf Reservoir befindet sich ausserhalb dem Reservoir in einem Schacht.

Apparateliste Reservoir Eitenberg

• FL.-Schieber	DN 300mm PN 10-16	Von Roll	
• FL.-Schieber	DN 250mm PN 10-16	Von Roll	
• Rückschlagklappe	DN 300mm PN 10-16	Von Roll	
• Wasserzähler MID	DN 200mm PN 16 Promag W	Endress und Hauser	
• Druckerhöhungspumpe	VLR 4 DN 50 8 m^3/h	3s Systemtechnik AG	
• Löschklappe	DN 300mm PN 10	Roloff Motor	
• Entfeuchtungsgerät	WD-28	Wood's	Jg. 2001
• Zutrittsüberwachung	Türkontakt	Jola	
• Bewegungsmelder			
• Schaltschrank 3Türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit		

Leitungsnetz REWA

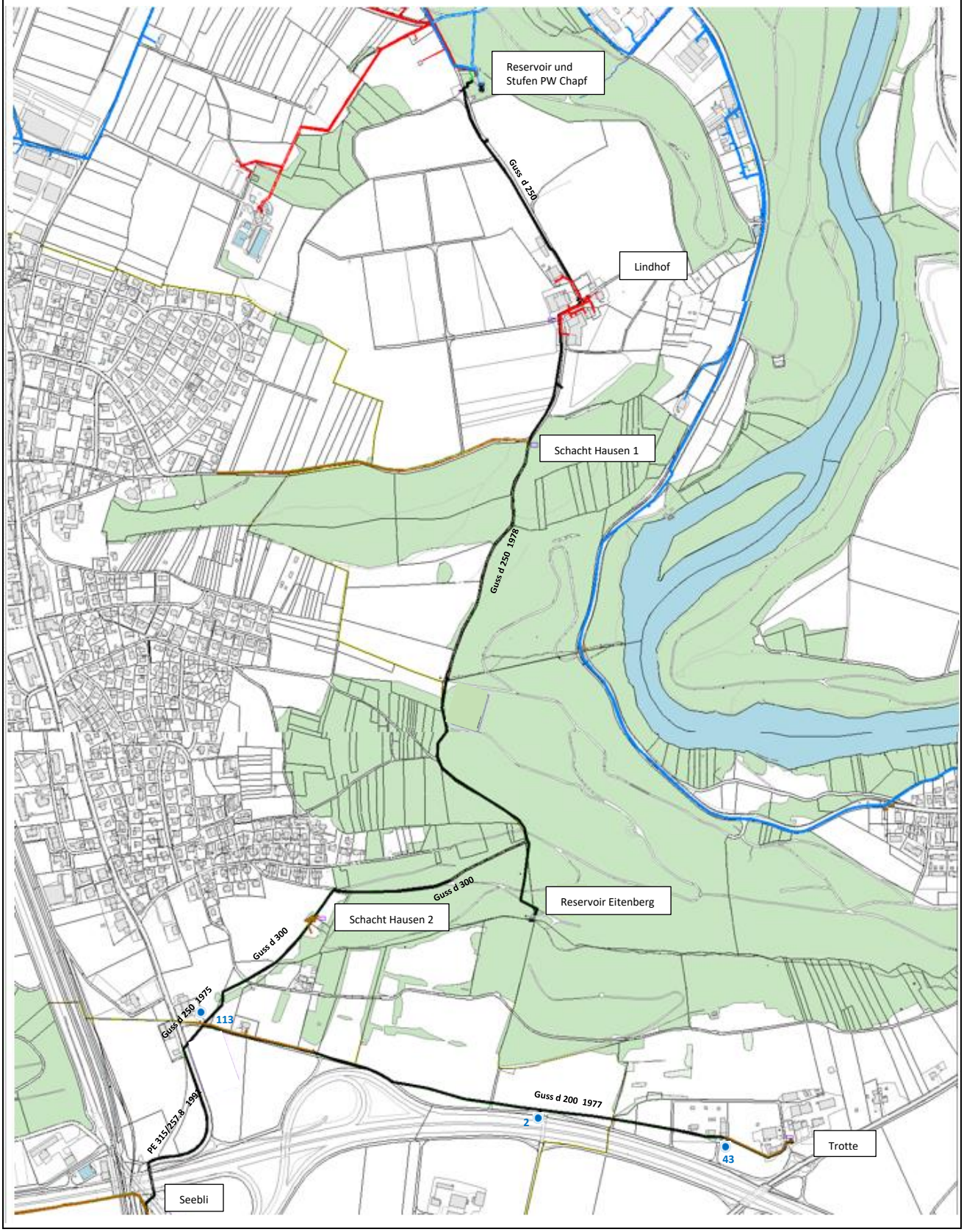

Das Leitungsnetz der REWA besteht Hauptsächlich aus Grau- und duktilen Gusseisenrohren.
Das Leitungsnetz wurde in den Jahren 1975 bis 1978 erstellt.

Im Zuge der Bauarbeiten der Autobahn A3, musste die Leitung zum Schacht Seebli umgelegt werden.
Die neue Leitung wurde 1991 in Kunststoff PE ausgeführt.

Rohrleitungslängen, Jahrgang, Material und Armaturen im Netz der REWA

Rohrnetz

Guss NW 200 mm	1977	1‘250 m
Guss NW 250 mm	1978	1‘720 m
Guss NW 300 mm	1978	936 m
PE 100 NW 315/257.8 mm	1991	396 m

Länge Netz REWA **4‘303 m**

Armaturen

Hydranten	3 St
Entlüftungsschrauben	3 St
Schieber NW 100 mm	7 St
Klappen NW 200 mm	1 St
Schieber NW 200 mm	1 St
Klappen NW 250 mm	3 St
Klappen NW 300 mm	2 St

Armaturen in den versch. Wasserabgabeschächten sind in den jeweiligen Objekten aufgeführt.